



Beschluss Nr. 03 **der 1. ordentlichen SHFV-
Präsidiumssitzung am 26.01.2019**

Antrag: **Bildung von Rücklagen aus den
Haushaltsüberschüssen der KfV**

Antragsteller: Kommission Finanzen und Controlling und geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat unter den Enthaltungen des KfV Segeberg
und des Vorsitzenden des SHFV-Jugendausschusses mehrheitlich be-
schlossen:

Ausreichende Reserven sind die Voraussetzung für finanzielle Unabhängigkeit und die Möglichkeit, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Der SHFV bildet deshalb gemeinsam mit den KfV zur Absicherung zukünftiger Risiken und Lasten Rücklagen. Grundlage diesbezüglich sind die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen in der Abgabenordnung.

Der SHFV bildet jährlich zum 31.12. aus den Haushaltsüberschüssen der KfV Betriebsmittelrücklagen. Die Bildung von Betriebsmittelrücklagen ist notwendig, da insbesondere Nenngelder und Spielabgaben zum Saisonbeginn erhoben werden, die in der Satzung festgeschriebenen Aufgaben von diesen Einnahmen aber bis zum Saisonende (d. h. weit über das Kalender- bzw. Haushaltsjahr hinaus) erfüllt werden müssen.

Der SHFV bildet für jeden KfV Betriebsmittelrücklagen in der Höhe von maximal 2.000,- € je Stimme im Präsidium. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Stimmen im Präsidium zum 31.12.

Darüber hinaus kann der SHFV aus den Haushaltsüberschüssen der KfV zweckgebundene Rücklagen bilden. Zweckgebundene Rücklagen dienen dazu, ein konkret geplantes Vorhaben finanzieren zu können. Das Vorhaben muss ausdrücklich dem Satzungszweck dienen. Die Höhe der Aufwände und der Zeitpunkt des Vorhabens müssen für die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage bekannt sein.

Über die Bildung zweckgebundener Rücklagen aus den Haushaltsüberschüssen der KfV entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Der jeweilige KfV kann dem geschäftsführenden Präsidium Vorschläge für die Bildung zweckgebundener Rücklagen aufzeigen. Diese sind durch das geschäftsführende Präsidium zu prüfen und vorrangig zu behandeln.

Begründung:

Die Regelung dient der Konkretisierung der finanzpolitischen Ziele und insbesondere der Sicherung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

Die Änderung tritt zum 31.12.2019 in Kraft.